

Jagdrecht §18

§ 18 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des [§ 17 Abs. 1](#) und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen ([§ 16](#)), sowie im Falle der Entziehung gemäß [§ 41](#) verpflichtet, in den Fällen des [§ 17 Abs. 2](#) berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den [§§ 15](#) und [16](#), das Ergebnis von Überprüfungen nach [§ 17](#) sowie Maßnahmen nach den [§§ 18](#), [40](#), [41](#) und [41a](#) sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen [§ 48 Abs. 1](#) und [2](#) zuständigen Behörde mitzuteilen.

